

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayer

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Felix Blazina
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Roland Macho
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Marian Wakounig



Helwig Aubauer
Martina Rosenmayr-Khoshideh
Günter Steinlechner

Top Thema Umgründungssteuerrichtlinien- Wartungserlass 2011 (Art 1)

Mergers & Acquisitions
UFS Linz: Weite Interpretation
des Zinsenbegriffs in § 11 Abs 1 Z 4 KStG

Privatstiftungen
Die Vorstiftung im StiftEG

Betriebsprüfung in der Praxis
Wirtschaftliches Eigentum
an „aufgedrängter“ Beteiligung

Verkehrsteuern & Gebühren
Verlustausgleich durch Gesellschafter –
gesellschaftsteuerpflichtiger Vorgang?

Mit den Steuer- und
Sozialversicherungs-
werten für 2012

EU Tax Update – Jänner 2012

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

taxlex-EU 2012/1

Kommission

Doppelbesteuerung im Binnenmarkt

Am 11. 11. 2011 hat die Kommission eine Mitteilung zur „Doppelbesteuerung im Binnenmarkt“ vorgelegt.¹⁾ Nach derzeitigem EU-Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Doppelbesteuerung zu verhindern, wenn diese nicht diskriminierend ist, dh, nicht zwischen inländischen und ausländischen Steuerpflichtigen unterschieden wird.²⁾ Die bestehenden bi- und multilateralen DBA versuchten zwar, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, sie boten den Bürgern und Unternehmen jedoch wegen verschiedener Unzulänglichkeiten (zB zu enger Anwendungsbereich, fehlende Übereinstimmung der einzelstaatlichen Vorschriften, hoher Verwaltungsaufwand oder Langwierigkeit der Streitbeilegung) keinen ausreichenden Schutz. Das Problem der Doppelbesteuerung schaffe also weiterhin Hemmnisse für grenzübergreifende Niederlassungen, Tätigkeiten und Investitionen in der EU. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass wegen des grenzübergreifenden Charakters dieses Problems weitere Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, damit umfassende und wirksame Lösungen gefunden werden können.

Um das Problem der Doppelbesteuerung aufzugeben, hat die Kommission einerseits im März 2011 einen Vorschlag für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage,³⁾ andererseits im November 2011 einen Vorschlag für eine Neufassung der Zinsen-Lizenzgebühren-RL vorgelegt.⁴⁾ Die Kommission hat in ihrer Mitteilung zur „Doppelbesteuerung im Binnenmarkt“ überdies angekündigt,

- in Kürze Möglichkeiten zur Behandlung von Hemmnissen bei der grenzübergreifenden Besteuerung von Erbschaften innerhalb der EU vorzulegen;
- weiterhin das unlängst neu gestaltete Verrechnungspreisforum heranzuziehen, um Fragen der Doppelbesteuerung bei Verrechnungspreisen zu behandeln;

- im Jahr 2012 Lösungen für die grenzübergreifende Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen an Aktionäre vorzustellen;
- an der Entwicklung der in dieser Mitteilung umrissenen Optionen zu arbeiten, insb an der Einrichtung eines Forums zur Doppelbesteuerung für reine EU-Steuersachverhalte, an einem Vorschlag für einen Verhaltenskodex bei Doppelbesteuerung und an der Durchführbarkeit eines effizienten Streitbeilegungsmechanismus mit dem Ziel, die wirksamsten Vorgehensweisen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zu ermitteln;
- in Bezug auf die doppelte Nichtbesteuerung eine Konsultation einzuleiten, um den vollen Umfang dieser Problemstellung ausloten zu können.

taxlex-EU 2012/2

Kommission

Vorschlag zur Neufassung der Zinsen-Lizenzgebühren-RL

Die Kommission hat am 11. 11. 2011 einen Vorschlag für eine Neufassung der Zinsen-Lizenzgebühren-RL vorgelegt.⁵⁾ Die wesentlichen Änderungen im Vorschlag betreffen

Dr. *Hannes Gurtner*, WP/StB, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, StB, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. *Georg Kofler*, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz.

1) KOM(2011) 712 endg.

2) Siehe zB EuGH 14. 11. 2006, C-513/04, *Kerckhaert-Morres*, Slg 2006, I-10967.

3) Vorschlag für eine RL des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), KOM(2011) 121/4.

4) Vorschlag für eine RL des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung), KOM(2011) 714 endg; s auch die Folgenabschätzung in SEK (2011) 1332 endg.

5) Vorschlag für eine RL des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung),

- die Einführung des Erfordernisses der tatsächlichen Besteuerung der Zinsen bzw Lizenzgebühren beim Nutzungsberechtigten (Art 1 Abs 1);
- eine Klarstellung für Betriebsstättensituationen dahingehend, dass für die Bestimmung des Quellenstaats darauf abzustellen ist, ob die Zahlung mit einer Tätigkeit der Betriebsstätte in Zusammenhang steht (Art 1 Abs 3);
- die Aufgabe des Unmittelbarkeitserfordernisses und das Absenken der erforderlichen Beteiligungsschwelle von 25% auf 10% für das Vorliegen verbundener Unternehmen (Art 2 lit d);
- eine Erweiterung der Liste der erfassten Gesellschaftsformen im Anhang.

taxlex-EU 2012/3

Kommission

Arbeitsprogramm 2012 zur Europäischen Erneuerung

Am 15. 11. 2011 hat die Kommission ihr Arbeitsprogramm 2012 zur Europäischen Erneuerung verabschiedet.⁶⁾ Die für das Jahr 2012 angekündigten Initiativen im Steuerbereich betreffen

- eine verstärkte Strategie, mit der die EU vor Behinderungen durch kooperationsunwillige Länder außerhalb der EU (einschließlich Steueroasen und aggressive Steuerplanung) geschützt wird (angekündigt für das 4. Quartal 2012, womöglich auch Legislativmaßnahmen);
- eine Mitteilung zu Lösungen für die Probleme der Doppelbesteuerung, die durch das Erheben von Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen an Portfolioinvestoren entstehen (2. Jahreshälfte 2012);
- eine Mitteilung zur Beseitigung von Doppelbesteuerung und anderen Steuerhindernissen in grenzüberschreitenden Situationen bei der Besteuerung von Personenwagen (2012);
- Legislativmaßnahmen zur Schaffung eines Schnellreaktionsmechanismus gegen MwSt-Betrug (3. Quartal 2012).

Für das Jahr 2012 hat die Kommission überdies eine Initiative zum Schlichtungsverfahren bei grenzüberschreitenden Steuerstreitigkeiten angekündigt und für das Jahr 2014 die Festlegung einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung für die Besteuerung des Intra-EU-Handels.

taxlex-EU 2012/4

Kommission

Wachstumsfreundliche Steuerpolitik

Die Kommission hat am 23. 11. 2011 ihren „Jahreswachstumsbericht 2012“ vorgelegt,⁷⁾ dessen Anhang sich mit einer wachstumsfreundlichen Steuerpolitik in den Mitgliedstaaten und besserer Steuerkoordinierung in der EU beschäftigt. Dieser Bericht soll „die Zusammenarbeit im Steuerwesen zur Entwicklung effizienterer Steuersysteme weiter voranbringen und damit einen besseren und schnelleren Weg aus der Krise weisen“. Er widmet sich dabei ua den Themen einer wachstumsfreundlichen Steuerstruktur, einer Ver-

breiterung der Bemessungsgrundlagen, der besseren Ausgestaltung einzelner Steuern und der Steuerkoordinierung, insb im Hinblick auf schädliche Steuerpraktiken, sowie Betrugsbekämpfung und Steuerhinterziehung.

taxlex-EU 2012/5

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgeführt.⁸⁾ Diese Verfahren betreffen

- die belgischen Regeln, wonach Dividenden aus Portfolio-Beteiligungen und Zinsen aus Quellen außerhalb der EU, die nicht durch einen in Belgien ansässigen Vermittler bezogen werden, einer überhöhten Besteuerung unterliegen (Verstoß gegen Art 63 AEUV – 2. Stufe des Verfahrens).⁹⁾
- die italienische Mehrwertsteuerbefreiung von Schiffen (Klage beim EuGH).¹⁰⁾

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2012/6

C-126/10, *Foggia*

Missbrauchsklausel der FusionsRL

In Portugal ist die Übertragung von Verlustvorträgen auf den Rechtsnachfolger bei Fusionen antragsgebunden und von einer Genehmigung des Finanzministers abhängig. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass die Fusion auf vernünftigen wirtschaftlichen Gründen beruht und daher insb nicht missbräuchlich erfolgt. In der vorliegenden Rs fusionierte die Holdinggesellschaft *Foggia* mit drei anderen konzernzugehörigen Holdinggesellschaften. Die Übertragung der Verlustvorträge einer dieser Holdinggesellschaften wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Fusion zwischen dieser und *Foggia* von keinerlei wirtschaftlichem Interesse sei und nur der Übertragung der Verlustvorträge diene. Die übertragende Holdinggesellschaft habe nämlich ihr Beteiligungsportfolio bereits aufgegeben, mit ihrer Tätig-

KOM(2011) 714 endg; s auch die Folgenabschätzung in SEK(2011) 1332 endg.

6) Mitteilung der Kommission „Arbeitsprogramm der Kommission für 2012 – Europäische Erneuerung“, KOM(2011) 777 endg.

7) Mitteilung der Kommission „Jahreswachstumsbericht 2012“, KOM (2011) 815 endg.

8) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 258 AEUV (früher: Art 226 EG) angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten iS der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheit an den EuGH zu verweisen).

9) Besteuerung: Europäische Kommission fordert Belgien auf, die überhöhte Besteuerung bestimmter Einkünfte aus Kapitalvermögen zu beenden, IP/11/1424 (24. 11. 2011).

10) Steuern: Kommission erhebt Klage gegen Italien wegen MwSt-Befreiungen für Schiffe, IP/11/1426 (24. 11. 2011).

keit praktisch keine Einkünfte erzielt und nur in Wertpapiere investiert. Überdies sei die Herkunft der Verlustvorträge unklar. Von *Foggia* wurde hingegen eingewendet, dass die Fusion dazu geeignet sei, zu einer Verringerung der Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten des Konzerns beizutragen. In seinem Urteil v. 10. 11. 2011¹¹⁾ verneinte der EuGH das Vorliegen von ausreichenden wirtschaftlichen Gründen, um eine missbräuchliche Fusion auszuschließen:

Art 11 Abs 1 Buchst a der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ist dahin auszulegen, dass im Falle einer Fusion zwischen zwei Gesellschaften desselben Konzerns davon ausgegangen werden kann, dass dieser Vorgang nicht auf „vernünftigen wirtschaftlichen Gründen“ im Sinne dieser Richtlinie beruht, wenn die aufgenommene Gesellschaft keine Tätigkeit entfaltet, keine Beteiligung hält und der aufnehmenden Gesellschaft nur hohe Verluste unklaren Ursprungs überträgt, auch wenn sich dieser Vorgang für den Konzern wegen der Einsparung bei den Strukturkosten positiv auswirkt. Das vorliegende Gericht wird in Ansehung sämtlicher Merkmale des von ihm zu entscheidenden Rechtsstreits zu prüfen haben, ob die Anhaltspunkte, die eine Vermutung der Steuerhinterziehung oder -umgehung im Sinne dieser Bestimmung begründen, im Rahmen dieses Rechtsstreits vorliegen.

Anmerkung: In seiner Begründung führte der EuGH an, dass eine Fusion grundsätzlich auf mehreren Beweggründen beruhen kann, zu denen auch steuerliche Überlegungen zählen können. Diese dürfen jedoch nicht überwiegen. Grundsätzlich sei in jedem Einzelfall eine Gesamtuntersuchung vorzunehmen, und es dürfe nicht zu einem automatischen Ausschluss von einem Steuervorteil kommen, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Steuerhinterziehung oder -umgehung vorliege. Im vorliegenden Fall sei insb zu berücksichtigen, dass die steuerlichen Verluste sehr hoch sind und ihr Ursprung nicht klar feststeht. Dem stünden die positiven Auswirkungen auf die Strukturkosten gegenüber, was im Prinzip ein vernünftiger wirtschaftlicher Grund sei. Allerdings seien die im vorliegenden Fall zu erwartenden Einsparungen angesichts des Umfangs des erwarteten Steuervorteils völlig nebensächlich. Außerdem sei die Einsparung von Kosten, die sich aus der Reduzierung der Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten durch die Auflösung der aufgenommenen Gesellschaft ergibt, jeder Fusion durch Aufnahme immanent. Ließe man jedoch generell die Einsparung bei den Strukturkosten alleinig als vernünftigen wirtschaftlichen Grund gelten, ohne weitere Beweggründe zu berücksichtigen, so würde die Bestimmung zur Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung bei Fusionen jeglichen Anwendungsbereich verlieren.¹²⁾

taxlex-EU 2012/7

C-259/10 und C-260/10, *The Rank Group*

Besteuerung von Wettautomaten – Grundsatz der steuerlichen Neutralität

In der Rs *The Rank Group* ist fraglich, ob es dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität entspricht,

wenn ein Glücksspiel mit Geldeinsatz je nach Art des Glückspielgeräts bzw. je nachdem, wie hoch der Höchsteinsatz und der maximale Gewinn ist, entweder der Mehrwertsteuer unterworfen wird oder von der Steuer befreit ist. Die Frage stellt sich insb vor dem Hintergrund, dass für die betreffenden Glücksspiele unterschiedliche Lizenzen beantragt werden müssen bzw. diese unterschiedlichen rechtlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Aufsicht und Regulierung unterliegen, obwohl diese Glücksspiele aus der Sicht der Verbraucher miteinander vergleichbar, wenn nicht sogar ident sind. In seinem Urteil v. 10. 11. 2011¹³⁾ kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

1. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass es für die Feststellung einer Verletzung dieses Grundsatzes genügt, dass zwei aus der Sicht des Verbrauchers gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich behandelt werden. Für die Annahme einer solchen Verletzung bedarf es also nicht dazu noch der Feststellung, dass die betreffenden Dienstleistungen tatsächlich in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen oder dass der Wettbewerb wegen dieser Ungleichbehandlung verzerrt ist.

2. Werden zwei Glücksspiele hinsichtlich der Gewährung der Mehrwertsteuerbefreiung nach Art 13 Teil B Buchst f [der 6. MwSt-RL] ungleich behandelt, so ist der Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass nicht zu berücksichtigen ist, dass diese beiden Glücksspiele zu unterschiedlichen Lizenzkategorien gehören und unterschiedlichen rechtlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Aufsicht und Regulierung unterliegen.

3. Bei der im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität vorzunehmenden Prüfung, ob zwei Arten von Geldspielautomaten gleichartig sind und die gleiche Behandlung hinsichtlich der Mehrwertsteuer erfordern, ist zu prüfen, ob die Benutzung dieser Gerätearten aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers vergleichbar ist und dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigt, wobei insoweit insbesondere Gesichtspunkte wie die Mindest- und Höchsteinsätze und -gewinne und die Gewinnchancen berücksichtigt werden können.

4. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der die Verletzung dieses Grundsatzes geltend macht, nicht die Erstattung der für bestimmte Dienstleistungen entrichteten Mehrwertsteuer verlangen kann, wenn die Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats gleichartige Dienstleistungen in der Praxis wie steuerfreie Umsätze behandelt haben, obwohl diese Leistungen nach der einschlägigen nationalen Regelung nicht mehrwertsteuerfrei sind.

5. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der vom Ermessen nach Art 13 Teil B Buchst f [der 6. MwSt-RL] Gebrauch gemacht und die Bereitstellung jeglicher Vorrichtungen zum Spielen von Glücksspielen von der Mehrwertsteuer befreit, von dieser Befreiung jedoch eine Kategorie von bestimmte Kriterien erfüllenden Geräten ausgenommen hat, gegen einen auf die Verletzung dieses Grundsatzes gestützten Antrag auf Mehrwertsteuererstattung nicht einwenden kann, mit der gebotenen Sorgfalt auf die Entwicklung einer neuen Geräteart, die diese Kriterien nicht erfüllt, reagiert zu haben.

11) EuGH 10. 11. 2011, C-126/10, *Foggia*.

12) Rn 25 ff des Urteils.

13) EuGH 10. 11. 2011, C-259/10 und C-260/10, *The Rank Group*.

Anmerkung: Der EuGH hat sich bereits in der Rs *Leo Libera*¹⁴⁾ mit der unterschiedlichen Besteuerung verschiedener Glücksspiele auseinandergesetzt. Die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen nur bestimmte (Renn-)Wetten und Lotterien von der Steuer befreit und sämtliche „sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz“ von der Steuerbefreiung ausgenommen sind, stehen nach Ansicht des EuGH nicht im Widerspruch zum Grundsatz der steuerlichen Neutralität. Dies deshalb, weil jene Glücksspiele mit Geldeinsatz, die als miteinander im Wettbewerb stehend betrachtet werden können, mehrwertsteuerlich nicht unterschiedlich behandelt werden.

Die englischen Rechtsvorschriften hingegen führen zu Unterschieden bei der Besteuerung, welche allein auf Detailunterschiede in der Struktur, den Modalitäten oder den Regeln der betreffenden Glücksspiele gestützt werden, wobei jedoch die Geldspielautomaten zu derselben Kategorie von Glücksspielen gehören.¹⁵⁾

Streitgegenständlich war ebenfalls, dass *The Rank Group* Mehrwertsteuer für Glücksspiele mit ihren Glücksspielgeräten zu entrichten hatte, obwohl Glücksspiele von anderen Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Geräten zwar nach den nationalen englischen Regelungen ebenfalls als steuerpflichtig zu behandeln gewesen wären, von der Finanzverwaltung de facto jedoch keine Mehrwertsteuer auf diese Geräte erhoben wurde. *The Rank Group* hatte daher die Erstattung der Mehrwertsteuer gefordert. Der EuGH verneint diesbezüglich jedoch ein Rückerstattungsrecht, da „ein Steuerpflichtiger nicht verlangen kann, dass ein bestimmter Umsatz derselben steuerlichen Behandlung wie ein anderer Umsatz unterworfen wird, wenn dessen Behandlung nicht mit der einschlägigen nationalen Regelung im Einklang steht.“¹⁶⁾

taxlex-EU 2012/8

C-444/10, Schriever

Übertragung eines Gesamt- bzw Teilvermögens

Frau *Schriever* betrieb bis Juni 1996 ein Einzelhandelsgeschäft mit Sportartikeln. Sie veräußerte im Sommer 1996 den Warenbestand und die Ladeneinrichtung an die *Sport S. GmbH*; das ihr gehörige Geschäftslokal wurde auf unbestimmte Zeit derselben Gesellschaft zur Miete überlassen. Die Behandlung dieses Umsatzes als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen wurde vom Finanzamt in Frage gestellt, da das Geschäftslokal als wesentliche Geschäftsgrundlage nur vermietet und nicht verkauft wurde. Der BFH fragte daher, ob eine Übertragung eines Gesamtvermögens iSd Art 5 Abs 8 der 6. MwSt-RL (= Art 19 der RL 2006/112) auch dann vorliegt, wenn das Geschäftslokal nur vermietet wird, und ob die Dauer des Mietvertrags Auswirkungen auf die Beurteilung hat. In seinem Urteil v. 10. 11. 2011¹⁷⁾ kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

Art 5 Abs 8 [der 6. MwSt-RL] ist dahin auszulegen, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne dieser Bestimmung darstellt, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

tung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne dieser Bestimmung darstellt, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

Anmerkung: Art 19 der RL 2006/112 erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens als nicht steuerbaren Umsatz zu behandeln. Im Gegensatz zu Österreich hat Deutschland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Der Begriff „Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens“, welcher in der RL selbst nicht definiert wird, ist nach Ansicht des EuGH ein autonomer gemeinschaftsrechtlicher, welcher einheitlich in den Mitgliedstaaten auszulegen ist.¹⁸⁾ Dabei ist die Übertragung eines Geschäftsbetriebs oder eines selbständigen Unternehmenssteils erfasst, welcher jeweils materielle und ggf auch immaterielle Bestandteile umfasst, die zusammenommen ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil bilden. Wesentlich dabei ist, dass damit eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann, weshalb die bloße Übertragung von Gegenständen wie der Verkauf eines Warenbestands nicht umfasst ist.

Abhängig davon, ob für die wirtschaftliche Tätigkeit ein Geschäftslokal erforderlich ist oder nicht, kann eine Übertragung eines Gesamtvermögens auch ohne Übereignung einer unbeweglichen Sache vorliegen.¹⁹⁾ Ist ein Geschäftslokal für die wirtschaftliche Ausübung erforderlich, dann kann es gleichwohl nicht wesentlich sein, ob der Erwerber Eigentum an einem Geschäftslokal erhält oder dieses nur aufgrund eines Mietvertrags zu nutzen berechtigt ist. Jede andere Auslegung hätte eine willkürliche Unterscheidung zwischen Übertragungen durch Veräußerer, welche Eigentümer des Lokals sind, bzw durch Veräußerer, welche nur Inhaber eines Mietrechts sind, zur Folge.²⁰⁾

Der Dauer des Mietvertrags und den für seine Beendigung vereinbarten Bedingungen kann bei der Gesamtbeurteilung, ob ein Gesamtvermögen übertragen wurde, sehr wohl Bedeutung zukommen. Der EuGH wendet in diesem Zusammenhang allerdings ein, dass die Möglichkeit, einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit kurzfristig zu kündigen, nicht allein zu einer Versagung der „Nichtsteuerbarkeit“ führen darf.²¹⁾

14) EuGH 10. 6. 2010, C-58/09, *Leo-Libera*.

15) Rn 55 des Urteils.

16) Rn 63 des Urteils.

17) EuGH 10. 11. 2011, C-444/10, *Schriever*.

18) Rn 22 des Urteils mit Hinweis auf EuGH 27. 11. 2003, *Zita Modes*, Slg 2003, I-14393.

19) Rn 27 des Urteils.

20) Rn 30 des Urteils.

21) Rn 43 des Urteils.

C-371/10, National Grid Indus**Wegzugsbesteuerung bei Gesellschaften**

Die Rs *National Grid Indus* geht der Frage nach, ob es der Niederlassungsfreiheit entspricht, wenn die Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer Gesellschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen – anders als im Fall einer inländischen Sitzverlegung – eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven auslöst. Es gilt im Kern daher zu klären, ob die zur Besteuerung von Privatvermögen bei Wegzug ergangenen Urteile *de Lasteyrie du Saillant*²²⁾ und *N*²³⁾ auf den Wegzug von Gesellschaften übertragbar sind. In Österreich haben diese Urteile bspw auch zu einer Anpassung von § 6 Z 6 EStG (und vergleichbarer Bestimmungen im UmgrStG) geführt. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist des Weiteren zu klären, ob es eine Rolle spielt, dass die stillen Reserven aus Währungsgewinnen bestehen, die nach der Sitzverlegung nicht mehr in Erscheinung treten, weil es sich beim Zuzugsstaat zugleich um den Währungsstaat der zum Unternehmensvermögen gehörenden Forderung handelt.

National Grid Indus ist eine nach niederländischem Recht gegründete BV, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz und ihre gesamte Geschäftstätigkeit nach Großbritannien verlegte. Nach niederländischem Gesellschaftsrecht führte die Verlegung des Verwaltungssitzes nicht zu einer Beendigung ihrer Existenz. Aufgrund des bilateralen DBA stand das Besteuerungsrecht jedoch fortan Großbritannien zu. Einziges Betriebsvermögen von *National Grid Indus* war eine auf GBP lautende konzerninterne Darlehensforderung. Aufgrund von Kurssteigerungen des britischen Pfund gab es latente Währungsgewinne. Diese wurden von den Niederlanden im Rahmen des Wegzugs – ohne Möglichkeit eines Steueraufschubs – besteuert.²⁴⁾

In seinem Urteil v. 29. 11. 2011²⁵⁾ kam der EuGH zu folgendem Ergebnis:²⁶⁾

1. Eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne dass die Verlegung des Sitzes ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des ersten Mitgliedstaats berührt, kann sich auf Art 49 AEUV berufen, um die Rechtmäßigkeit einer ihr von dem ersten Mitgliedstaat anlässlich dieser Sitzverlegung auferlegten Steuer in Frage zu stellen.

2. Art 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass

– er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, wonach der Betrag der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse beim Vermögen einer Gesellschaft endgültig – ohne Berücksichtigung möglicherweise später eintretender Wertminderungen oder Wertzuwächse – zu dem Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem die Gesellschaft aufgrund der Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat aufhört, in dem ersten Mitgliedstaat steuerpflichtige Gewinne zu erzielen. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sich die besteuerten, nicht realisierten Wertzuwächse auf Kursgewinne beziehen, die im Aufnahmemitgliedstaat angesichts der dort geltenden Steuerregelung nicht zum Ausdruck kommen können;

– er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die sofortige Einziehung der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse bei den Vermögensgegenständen einer Gesell-

schaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, zum Zeitpunkt dieser Verlegung vorschreibt.

Anmerkung: Wie bereits GA Kokott in ihren Schlussanträgen erläutert, fällt nach Ansicht des EuGH die Verlegung des Verwaltungssitzes in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit. Ein Mitgliedstaat hat zwar die Möglichkeit, einer nach seiner Rechtsordnung gegründeten Gesellschaft Beschränkungen hinsichtlich der Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes aus seinem Hoheitsgebiet aufzuerlegen, damit sie die ihr nach dem Recht dieses Staates zuerkannte Rechtspersönlichkeit behalten kann.²⁷⁾ In der vorliegenden Rs berührt die Verlegung jedoch nach nationalem Recht nicht die Eigenschaft dieses Unternehmens als Gesellschaft der Niederlande, sondern die fragliche Regelung beschränkt sich auf die Determinierung steuerlicher Folgen einer Sitzverlegung. Die Urteile in den Rs *Daily Mail*²⁸⁾ oder *Cartesio*²⁹⁾ sind daher nicht einschlägig und *National Grid Indus* kann sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen.

Zur endgültigen Steuerfestsetzung:

In Analogie zur Rsp des EuGH in den Rs *de Lasteyrie du Saillant* und *N* erachtet der EuGH eine sofortige Festsetzung des Steuerbetrags im Wegzugszeitpunkt als zulässig. Anders als in der Rs *N* muss der Wegzugsstaat jedoch zukünftige Wertminderungen nicht berücksichtigen. Vielmehr hat der Zuzugsstaat wegen der Symmetrie zwischen dem Recht zur Besteuerung der Gewinne und der Möglichkeit, Verluste in Abzug zu bringen, Wertschwankungen der Vermögenswerte zu berücksichtigen, die ab dem Zuzugszeitpunkt auftreten.³⁰⁾ Während daher im Privatbereich eine Subsidiarität des Wegzugsstaates zur Berücksichtigung von nach dem Wegzug eingetretenen Wertminderungen unionsrechtlich geboten ist, gilt dies nach Ansicht des EuGH im betrieblichen Bereich nicht. Die in § 6 Z 6 lit b vorletzter Satz EStG normierte Verlustberücksichtigung durch den Wegzugsstaat im Falle einer Nichtberücksichtigung durch den Zuzugsstaat scheint daher aus europarechtlicher Sicht überschließend und nicht zwingend geboten.

Zur sofortigen Steuereinziehung:

Hinsichtlich der sofortigen Steuereinziehung sieht der EuGH ebenso eine zur Besteuerung von Wertsteigerungen im Privatvermögen abweichende Regelung für unionsrechtlich geboten. Insbesondere kann sich – wie auch bereits GA Kokott in ihren Schlussanträgen

22) EuGH 11. 3. 2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, Slg 2004, I-2409.

23) EuGH 7. 9. 2006, C-470/04, *N*, Slg 2006, I-7409.

24) Vgl auch *Thömmes*, IWB 19/2011, 733 ff.

25) EuGH 29. 11. 2011, C-371/10, *National Grid Indus BV*.

26) Vgl auch Schlussanträge GA Kokott 8. 9. 2011, C-371/10, *National Grid Indus BV*.

27) Rn 27 des Urteils unter Verweis auf EuGH 5. 11. 2002, C-208/00, *Überseering*, Slg 2002, I-9919 Rn 70.

28) EuGH 27. 9. 1988, 81/87, *Daily Mail and General Trust*, Slg 1988, 5483.

29) EuGH 16. 12. 2008, C-210/06, *Cartesio*, Slg 2008, I-9641.

30) Rn 58 des Urteils.

gen³¹⁾ ausgeführt hat – die Vermögenssituation einer Gesellschaft sehr komplex darstellen, sodass eine präzise grenzüberschreitende Nachverfolgung des Schicksals sämtlicher zum Anlage- und Umlaufvermögen einer Gesellschaft gehörender Gegenstände bis zur Realisierung darin vorhandener latenter Wertzuwächse fast unmöglich und mit einem Aufwand verbunden ist, der für die betreffende Gesellschaft eine erhebliche oder sogar übermäßige Belastung bedeuten würde.³²⁾ GA Kokott schlug daher die Möglichkeit eines Steueraufschubs nur für jene Gesellschaften vor, deren Vermögenssituation sich nicht als komplex erweist, wohingegen alle anderen Gesellschaften von einem Steueraufschub ausgeschlossen wären.³³⁾ Der EuGH erachtet jedoch ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen für geboten. Der Steuerpflichtige könnte daher einerseits zwischen einem Liquiditätsnachteil bei sofortiger Zahlung des Steuerbetrags und gleichzeitiger Vermeidung eines Verwaltungsaufwands und andererseits einem Steueraufschub bis zur tatsächlichen Realisierung bei gleichzeitigem regelmäßigen Nachweis über die Nichtrealisierung der stillen Reserven wählen.³⁴⁾ Auch in diesem Punkt weicht § 6 Z 6 lit b EStG (und vergleichbare Bestimmungen im UmgrStG) von der nunmehr vom EuGH gefundenen Lösung ab.

SCHLUSSANTRÄGE

taxlex-EU 2012/10

C-414/10, Société Véléclair

Abzug der Einfuhrumsatzsteuer

Véléclair führte zwischen 1992 und 1995 Fahrräder aus Drittstaaten in die Gemeinschaft ein, um diese weiterzuverkaufen. Die französische Zollverwaltung legte Véléclair nachträglich Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) auf, wobei dieser Betrag noch nicht entrichtet war, als über das Vermögen von Véléclair das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Durch verspätete Anmeldung dieser Forderung wurde jedoch diese Steuerforderung präkludiert. Obwohl eine tatsächliche Zahlung der EUSt somit nie stattgefunden hat (und auch nicht stattfinden wird), begeht Véléclair den Abzug der EUSt als Vorsteuer. Der französische Conseil d'Etat hat daher dem EuGH die Frage vorgelegt, ob der Vorsteuerabzug ohne tatsächliche Zahlung der EUSt zu gewähren ist, vor allem angesichts des Betrugsrisikos, wenn der Steuerschuldner und der Vorsteuerabzugsberechtigte ein und dieselbe Person sind. In ihren Schlussanträgen v 17. 11. 2011³⁵⁾ kommt GA Kokott zu folgendem Ergebnis:

1. Art 17 Abs 2 Buchst b [der 6. MwSt-RL] erlaubt einem Mitgliedstaat nicht, das Recht auf Abzug der Einfuhrmehrwertsteuer von der tatsächlichen Zahlung dieser Steuer durch den Steuerschuldner abhängig zu machen, und zwar auch dann nicht, wenn Steuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter ein und dieselbe Person sind. Unter den Voraussetzungen des Art 28 Abs 3 Buchst d der Sechsten Richtlinie kann ein Mitgliedstaat eine solche Regelung jedoch übergangsweise beibehalten.

2. Die Mehrwertsteuer wird nur dann im Sinne des Art 17 Abs 2 Buchst b [der 6. MwSt-RL] geschuldet, wenn

der Steuerpflichtige eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Mehrwertsteuerbetrags hat, dessen Abzug als Vorsteuer er begeht. Fehlt es daran, so kann ihm kein Recht auf Vorsteuerabzug für noch nicht entrichtete Einfuhrmehrwertsteuer zustehen.

Anmerkung: Eingangs führt die GA aus, dass eine nationale Regelung, die den Vorsteuerabzug von der tatsächlichen Zahlung der Steuer abhängig macht, der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs zu enge Grenzen setzt. Gem Art 17 Abs 2 lit b der 6. MwSt-RL (= Art 168 lit d der RL 2006/112) reicht es für den Vorsteuerabzug aus, dass die EUSt nur geschuldet wird. Eine andere Ansicht würde gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstößen, da eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Unternehmern entstünde, welche reine Inlandssachverhalte oder Sachverhalte innerhalb der EU verwirklichen. Diese könnten bereits die geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehen, wohingegen Unternehmer bei Geschäften mit Drittlandsbezug die Steuer tatsächlich entrichten müssten, welche sie erst später als Vorsteuer abziehen können.³⁶⁾

Jedoch ist zu beachten, dass gem Art 17 Abs 2 der 6. MwSt-RL (= Art 168 lit a der RL 2006/112) ein Steuerpflichtiger nur dazu befugt ist, die im Inland geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Aufgrund dieser Bestimmung schließt die GA, dass es nicht ausreicht, dass die (noch nicht bezahlte) Einfuhrumsatzsteuer einmal *geschuldet war*, um sie als Vorsteuer abziehen zu können. Das Vorsteuerabzugsrecht setzt demnach vielmehr voraus, dass zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs die EUSt noch *geschuldet wird*. Der Steuerpflichtige muss somit eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Zahlung des Mehrwertsteuerbetrags haben, was aber dann nicht der Fall ist, wenn die Steuerforderung des Staates bereits erloschen bzw nicht mehr durchsetzbar ist. In diesem Fall ist die Belastung bereits entfallen, und es bedarf dem Sinn und Zweck des Vorsteuerabzugsrechts entsprechend auch keiner Entlastung mehr.³⁷⁾

taxlex-EU 2012/11

C-500/10, Belvedere Costruzioni

Abgabenrechtliche Forderung

Die italienische Republik hat – um einen erheblichen Arbeitsrückstand bei den Finanzgerichten abzubauen – Rechtsvorschriften erlassen, wonach Rechtsstreitigkeiten, in denen die Steuerverwaltung in erster Instanz und in der ersten Rechtsmittelinstanz unterlegen ist und die insgesamt seit mehr als zehn Jahren anhängig sind, ohne Entscheidung in der Sache einzustellen sind. Gegenständlich wurde von der italienischen Finanzverwaltung der Bestand eines Vorsteuerabzugsrechts bei der *Belvedere Costruzioni* bestritten,

31) Rn 69 der Schlussanträge.

32) Rn 70 des Urteils.

33) Rn 69 f der Schlussanträge. Krit Thömmes, IWB 19/2011, 744.

34) Rn 73 ff des Urteils.

35) Schlussanträge GA Kokott 17. 11. 2011, C-414/10, Société Véléclair.

36) Rn 42 der Schlussanträge.

37) Rn 54 ff der Schlussanträge.

da diese nach Ansicht der italienischen Verwaltung eine Steuererklärung zu spät eingereicht habe und daher ein Vorsteuerguthaben nicht in Abzug bringen könne. Der Bestand dieses Guthabens wurde jedoch sowohl in erster Instanz als auch in der ersten Rechtsmittelinstanz bestätigt. Da die 10-Jahresfrist abgelaufen war, konnte die *Commissione Tributaria Centrale* nicht mehr über das (grundsätzlich) fristgerecht eingelegte Rechtsmittel der Finanz befinden. Da unklar war, ob die dargestellte italienische Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wurde der EuGH gefragt, ob diese Regelung gegen Art 10 EG (nunmehr Art 4 EU) sowie Art 2 und 22 der 6. MwSt-RL verstößt. In ihren Schlussanträgen v. 17. 11. 2011³⁸⁾ kommt GA Sharpston zu folgendem Ergebnis:

Eine nationale Bestimmung, wonach in mehrwertsteuerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde nach Ablauf von 10 Jahren seit Klageerhebung ein von der Steuerbehörde angestrengetes zweites Rechtsmittelverfahren nach sowohl in erster Instanz als auch in der ersten Rechtsmittelinstanz gegen die Steuerbehörde ergangenen Urteilen ohne Weiteres einzustellen ist, ohne dass das zweite Rechtsmittelgericht eine Entscheidung in der Sache trifft, verstößt weder gegen Art 4 Abs 3 EUV (Art 10 EG) noch gegen die Art 2 und 22 (der 6. MwSt-RL).

taxlex-EU 2012/12

C-39/10, Kommission/Estland

Grundfreibetrag für Gebietsfremde

Die Klage der Kommission wurde vor dem Hintergrund eingebracht, dass eine in Finnland ansässige estnische Rentnerin eine Hälfte ihrer Pensionseinkünfte von Estland und die andere Hälfte von Finnland bezieht und dass ihr im Rahmen der Berechnung der estnischen Steuer weder der für Gebietsansässige vorgesehene allgemeine Steuerfreibetrag noch der für gebietsansässige Rentner vorgesehene ergänzende Steuerfreibetrag gewährt wurde. In Finnland unterlagen die Einkünfte aufgrund ihrer geringen Höhe keiner Besteuerung.

Da diese Rentnerin in Estland nicht in einer *Schumacker-Situation*³⁹⁾ ist, scheint die Nichtgewährung dieser Freibeträge *prima facie* unionsrechtlich unbedenklich. Aufgrund der geringen Höhe der Renten bringt die Kommission aber vor, dass Estland unter diesen besonderen Umständen nicht davon ausgehen könne, dass der Wohnsitzstaat in der Lage sei, die persönlichen Umstände des Steuerzahlers zu berücksichtigen, weshalb Estland die persönlichen Abzugsmöglichkeiten auch solchen nicht gebietsansässigen Steuerzahlern gewähren sollte.

GA Jääskinen schlägt in seinen Schlussanträgen v. 24. 11. 2011⁴⁰⁾ vor, die Vertragsverletzungsklage wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, da die Europäische Kommission nach Ansicht des GA die Rügen inkohärent und ungenau formuliert hat. Hilfsweise erachtet er die von der Kommission gerügte estnische Bestimmung für unionsrechtswidrig.

Der Gerichtshof weist die Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission auf Feststellung, dass die Republik Estland durch die Anwendung des nationalen Einkommensteuergesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Art 45 AEUV und

Art 28 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hat, als unzulässig zurück.

Für den Fall, dass der Gerichtshof diesem Vorschlag nicht folgen sollte, schlage ich hilfsweise vor, wie folgt zu entscheiden:

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Republik Estland ihre Verpflichtungen aus Art 45 AEUV und Art 28 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum verletzt hat, indem sie ihr Einkommensteuergesetz aufrechterhalten hat, wonach nicht gebietsansässige Rentner, die sowohl in Estland als auch in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet und gewohnt haben, nur dann einen Freibetrag für niedrige Einkommen geltend machen können, wenn sie mindestens 75% ihres steuerpflichtigen Einkommens in Estland erzielen, obwohl ihnen dieser Steuervorteil gewährt würde, wenn sie im Inland ansässig wären. Im Übrigen weist der Gerichtshof die Vertragsverletzungsklage der Kommission hinsichtlich anderer Gruppen gebietsfremder Steuerpflichtiger ab.

Anmerkung: Sofern sich der EuGH inhaltlich mit der Klage auseinandersetzt, erachtet GA Jääskinen die gerügte Bestimmung als mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Dies erstaunt, da keine *Schumacker-Situation* vorliegt, da in keinem der betroffenen Mitgliedstaaten ein überwiegender Teil des Einkommens erzielt wird. Wirtschaftlich sei die Situation des Steuerpflichtigen zwar mit der Rs *Wallentin*⁴¹⁾ vergleichbar, in welcher die Einkünfte im Ansässigkeitsstaat nicht steuerpflichtig waren; in formeller Hinsicht liegt ein Unterschied jedoch darin, dass die Steuerpflichtige nur deswegen ausschließlich in Estland zur Besteuerung herangezogen wurde, weil im Ansässigkeitsstaat die Einkünfte zwar dem Grunde nach steuerpflichtig waren, aufgrund der geringen Höhe jedoch tatsächlich keine Steuerlast anfiel.⁴²⁾

In einem solchen Fall meint GA Jääskinen, dass für Rentenbezieher andere Regelungen zu gelten hätten als für aktive Arbeitnehmer. Es wäre zu berücksichtigen, dass die Personen nicht mehr arbeiteten und ihre Freizeitigkeit nicht mehr ausübten. Weiters stünden die Rentner in Anbetracht ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands dem Arbeitsmarkt im Allgemeinen nicht mehr zur Verfügung und könnten daher ihre Einkünfte nicht mehr aufbessern. In konkreter Berücksichtigung dieser Umstände würden sich nichtansässige Steuerpflichtige im Ruhestand, die ein bescheidenes Einkommen haben, trotz des unterschiedlichen Ortes ihres Wohnsitzes in einer mit in Estland lebenden Personen vergleichbaren Situation befinden.⁴³⁾

Die Einschränkung beruhe darauf, dass Einkünfte, die weder nach dem Recht des Quellenmitgliedstaats noch nach dem Wohnsitzmitgliedstaat besteuert werden können, nur deshalb besteuert werden, weil der Steuerpflichtige von seinem Freizeitigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und zwei Renten in annähernd gleicher Höhe erhält. Das heißt, das Hindernis besteht nach Ansicht des GA aufgrund

38) Schlussanträge GA Sharpston 17. 11. 2011, C-500/10, *Belvedere Costruzioni*.

39) EuGH 14. 2. 1995, C-279/93, *Schumacker*, Slg 1995, I-225.

40) Schlussanträge GA Jääskinen 24. 11. 2011, C-39/10, *Kommission/Estland*.

41) EuGH 1. 7. 2004, C-169/03, *Wallentin*, Slg 2004, I-6443.

42) Rn 68 der Schlussanträge.

43) Rn 72 ff der Schlussanträge.

der steuerlichen Folgen der Kombination beider Renten, weil Estland die Rente viel höher Besteuerung, als wenn die Rentnerin in Estland ansässig wäre oder diese Rente mindestens 75% der Gesamteinkünfte der Steuerpflichtigen entspräche. Im vorliegenden Fall bestünde auch nicht die Gefahr, das Steuersystem und insb die doppelte Möglichkeit eines Freibetrags zu missbrauchen, um die Einkünfte jeglicher Besteuerung zu entziehen.⁴⁴⁾

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2012/13

C-425/11, *Katja Ettwein*

Anwendung der *Schumacker-Rechtsprechung* im Verhältnis zur Schweiz?

Mit seiner Vorlage in der Rs *Katja Ettwein* möchte der deutsche BFH vom EuGH Folgendes in Erfahrung bringen:⁴⁵⁾

Sind die Vorschriften des (Freizügigkeitsabkommens), insbesondere dessen Art 1, 2, 11, 16 und 21 sowie Anhang I

Art 9, 13 und 15, dahin auszulegen, dass sie es nicht zulassen, in der Schweiz lebenden Eheleuten, die mit ihren gesamten steuerpflichtigen Einkünften der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, die Zusammenveranlagung unter Berücksichtigung des Splitting-Verfahrens zu verweigern?

taxlex-EU 2012/14

C-473/11, *Kommission/Niederlande*

Sonderregelung für Reisebüros

Die Kommission hat Klage gegen das Königreich der Niederlande eingereicht, da die Niederlande die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros nicht durchführt.⁴⁶⁾ Die Kommission beantragt daher

festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art 43, 96, 98 und 306 bis 310 (der RL 2006/112) verstößen hat, dass es eine Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros, wie sie im Erlass Nr B 71/2260 vom März 1971 festgelegt ist, angewandt hat.

44) Rn 77 ff der Schlussanträge.

45) ABI C 2011/331, 8 (12. 11. 2011).

46) ABI C 2011/347, 13 (26. 11. 2011).